

## **5. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2009; des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung – Entwässerungssatzung – vom 01.11.2007, in Kraft ab 01.01.2008, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 14.05.2009 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

### **Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 28.11.2008, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

#### **„§ 3**

#### **Begrenzung des Anschluss – und Benutzungsrechts**

(1) In abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser gemäß DIN bzw. nach der jeweils gültigen Rechtsnorm eingeleitet werden.“

§ 6 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

#### **„§ 6**

#### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(2) Die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt gemäß der DIN bzw. nach der jeweils gültigen Rechtsnorm.“

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 25.05.2009



  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 25.05.2009

  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher